

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart oder ausnutzt.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. i f *WVgl.*

§9

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig wirtschaftsregelnden Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zuwiderhandelt, wenn das Gesetz, die Verordnung oder Anordnung ausdrücklich auf diese Verordnung Bezug nimmt und die Dienststelle zum Erlaß derartiger Bestimmungen gesetzlich ermächtigt war.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. (*vgl. * d'lj*)

(3) Ebenso werden bestraft Zuwiderhandlungen gegen

1. wirtschaftsregelnde Befehle oder Anordnungen der Besatzungsmacht, soweit in ihnen keine anderen Strafbestimmungen enthalten sind,
2. Vorschriften und Lieferungsverträge zur Durchführung von Anordnungen, die auf diese Verordnung Bezug nehmen.

§10

(1) Wird eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 und 6 bis 9 in einem gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb begangen, so können die in dieser Verordnung außer den Freiheitsstrafen vorgesehenen Strafen auch gegen Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes festgesetzt werden, wenn diese nicht